

KULTURTENN

Verein

Kulturtenn Obermutten

STATUTEN

genehmigt an der Gründungsversammlung vom

12. Mai 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „Kulturtenn Obermatten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein hat seinen Sitz in Matten, Kanton Graubünden.

Artikel 2 – Zweck und Ziel

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Bereiche Landwirtschaft, Kultur und Tourismus in Matten zusammenzubringen. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung des Kulturtenns Obermatten. Die Aktivitäten sollen die gemeinsame Identität stärken und die Kultur sowie die Kulturlandschaft erlebbar machen.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitglieder: alle am Kulturtenn Obermatten interessierten Einzelpersonen oder Familien
- Kollektivmitglieder: Institutionen, Gemeinden, Unternehmen

Der Verkauf von Produkten im „insch Laada“ und die Beteiligung am Ferienhaus-Pool bedingt eine Mitgliedschaft.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber, muss der Ausschluss nicht begründet werden.

Artikel 4 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

II. Vereinsorgane und Zuständigkeiten

Artikel 5 – Organe

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 6 – Einberufung

Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr. Bis Ende Juni findet jeweils die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder verlangen. Das Gesuch ist schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Es wird ein Protokoll geführt.

Artikel 7 – Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht
- Genehmigung von Betriebsrechnung und Bilanz
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- Beschluss über die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes ausserhalb des Budgets
- Festsetzen der Vereinsbeiträge
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über weitere traktandierte Geschäfte
- Beschluss über Entschädigung des Vorstandes
- Beschluss über Beiträge an Dritte

VORSTAND

Artikel 8 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist zuständig für die Organisation und Leitung des Kulturtenns Obermatten sowie für alle Geschäfte, welche durch die Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Sitzungen werden nach Bedarf durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen. Ebenfalls muss auf Verlangen von mind. zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung einberufen werden.

Die Mindestamtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der/Die Geschäftsführer/-in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 9 – Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sorgt für eine aktive Bewirtschaftung des Kulturtenns
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ressort- und Aufgabenverteilung im Vorstand
- Beschlussfassung über die Anträge der einzelnen Ressorts
- Wahl und Anstellung der Geschäftsführung
- Anstellung von weiteren Mitarbeitenden
- Arbeitsvertrag und Festsetzung der Gehälter der Mitarbeitenden
- Erlass Geschäftsordnung, Reglemente und Richtlinien
- Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung, Jahresprogramm und Budget
- Beschlüsse im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer des Kulturtenns
- Beschlussfassung über Anschaffungen und Unterhalt

Die Vorstandsmitglieder und der/die GeschäftsführerIn führen jeweils zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Artikel 10 – Geschäftsstelle

Für die Erledigung der operativen Aufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Sie legt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ab. Die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung.

Artikel 11 - Ressorts

Die Tätigkeiten des Vereins werden in Ressorts gegliedert. Diese sind "inscha Laada", „Kulturtenn“ und "Ferienhaus-Pool". Weitere Ressorts können gebildet werden.

Über Beschlüsse in den Ressorts wird zuhanden des Vorstands Antrag gestellt. Die Sitzungen werden durch das zuständige Vorstandsmitglied geleitet.

Revisionsstelle

Artikel 12 – Zusammensetzung und Berichterstattung

Als Revisoren werden zwei Mitglieder des Vereins für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

III. Finanzen und Haftung

Artikel 13 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 14 – Finanzielle Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen durch den Betrieb des Kulturtenn Obermatten
- Spenden, Sponsoren-Beiträge, Gönnerbeiträge
- weitere Einnahmen und Erträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 15 – Statutenänderungen und Auflösung

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Über die Art des gemeinnützigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mutten, den 12. Mai 2015

Urs Nutt
Präsident Verein Kulturtenn

Irene Schuler
Aktuarin